

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroose der Bienen

Aufgrund von § 15 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I, S. 1552) i.V. m. § 5 Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung der Bienenseuchenverordnung erlässt die Stadt Karlsruhe im Wege der Allgemeinverfügung folgende

I.

Anordnung

1. Flächendeckend wird für das gesamte Stadtgebiet des Stadtkreises Karlsruhe die Behandlung gegen Varroose der Bienen angeordnet.
2. Die Bekämpfung kann durch biologische Verfahren oder durch medikamentelle Behandlung erfolgen.
3. Soweit dazu verschreibungspflichtige Arzneimittel eingesetzt werden, ist Folgendes zu beachten:
 - a) Die Abgabe der Medikamente durch die Stadt Karlsruhe ist zu dokumentieren. Die Dokumentation muss den Namen des Anwenders, die Anzahl der zu behandelnden Bienenvölker sowie das angewandte Medikament enthalten. Die Arzneimittel dürfen nur unmittelbar an den Imker abgegeben werden. Eine Weitergabe durch den Imker an andere Personen ist nicht erlaubt. Die Behandlungsanweisungen der Hersteller sind einzuhalten.
 - b) Der Imker führt den Nachweis über die ordnungsgemäße Behandlung anhand eines Bestandsbuches.
 - c) Die Bienensachverständigen werden bei ihrer Tätigkeit vor Ort die Bestandsbücher überprüfen.

II.

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III.

Begründung:

Die Varroamilbe ist seit 20 Jahren in ganz Baden-Württemberg flächendeckend verbreitet, alle Bienenvölker sind zwischenzeitlich vom Befall der Varroamilbe betroffen. Der Anteil verendeter Bienenvölker belief sich im Winter 2002/ 2003 nach aktuellen Auswertungen des Bieneninstitutes Mayen sowie des CVUA Freiburg auf ca. 30%.

Es ist daher notwendig, dass die Stadt Karlsruhe, wie bereits im vergangenen Jahr, Behandlungen im Sinne von § 15 Abs. 2 der Bienenstichverordnung vom 24. November 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1552) gegen die Varroose (früher Varroatose) flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet auch in diesem Jahr anordnet. Die Anordnung der Behandlung ist vor dem Hintergrund der gravierenden Völkerverluste des letzten Winters dringend erforderlich.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift **Widerspruch** erhoben werden.

Anschrift:

Stadt Karlsruhe

Stadtveterinäramt Karlsruhe
Durlacher Allee 62, 76131 Karlsruhe

Korrespondenzanschrift: Postfach 6260, 76124 Karlsruhe

Karlsruhe, 03.09.2004

Stadtveterinäramt Karlsruhe